

Entlastung für pflegende Angehörige

Sie sind pflegender Angehöriger, möchten in Urlaub fahren, planen eine Kur, werden krank, müssen für ein paar Stunden zum Arzt oder wollen einfach einmal einen ruhigen Nachmittag oder ein freies Wochenende haben. Was können Sie in dieser Situation tun? In diesem Informationsblatt erhalten Sie eine Übersicht über

- **die entlastenden Angebote**
- **die Möglichkeiten der Finanzierung durch die Pflegeversicherung**

Tagespflege (§ 41 PflegeVG) bietet Betreuung und Pflege gerade auch von Menschen mit Demenz. Öffnungszeiten sind meist von Montag bis Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr.

Für Tagespflegegäste stehen monatlich zwischen € 689.- (Pflegegrad 2) und € 1995.- (PG 5) für Pflege- und Fahrtkosten sowie die Ausbildungsumlage zur Verfügung. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung können aus den „Entlastungsleistungen“ finanziert werden. Bei PG 1 stehen bis zu € 1500.-/Jahr aus den Entlastungsleistungen zur Verfügung.

Kurzzeitpflege (§ 42 PflegeVG)

Für **Pflegekosten** während einer Kurzzeitpflege stehen bis zu € 1612.- / Kalenderjahr für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zur Verfügung, bei Pflegegrad 1 bis zu € 1500.-/Jahr aus den Entlastungsleistungen. Informationen zu Kosten und Anbietern in und um Ahlen gibt das Informationsblatt „Kurzzeitpflege“ der Pflege- und Wohnberatung.

Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) > s. Info „Entlastungsbetrag“

Alle Menschen mit einem Pflegegrad haben ab Januar 2017 Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von € 125.- / Monat. Dieser Betrag kann nur für nach Landesrecht anerkannte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags, für Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege, geschulte und bei der Pflegekasse anerkannte Einzel- oder NachbarschaftshelferInnen, **nicht** jedoch für Betreuung durch Verwandte oder Bekannte oder für Pflege durch Pflegedienste (Ausnahme: Pflege bei Pflegegrad 1) ausgegeben werden. Ungenutzte Ansprüche des laufenden Jahres verfallen zum 30.06. des Folgejahres (2020 ausnahmsweise zum 31.12.). Informationen zu Schulungen für Einzel- oder NachbarschaftshelferInnen gibt das **Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland**, Tel. 02382/94099710.

Angehörigengruppen

Auch der Austausch mit Menschen in der gleichen Situation kann entlasten. Über Angehörigengruppen in Ahlen und im Kreis Warendorf informieren der „Demenzwegweiser für den Kreis Warendorf“ und die **Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V.**, Tel. 02382 / 4090 mit ihrem **Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe (KoPS)**.

Urlaub mit einem Angehörigen mit Demenz

Über Angebote informiert die **Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V.**, Tel. **02382 / 4090**.

Verhinderungspflege (§ 39 PflegeVG)

Die Pflegekassen übernehmen für Menschen in den Pflegegraden 2 bis 5 die Kosten der Vertretung einer verhinderten Pflegeperson bis zu € 1612.- für längstens 42 Tage / Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass eine Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Erfolgt die Vertretung der verhinderten Person durch eine Person, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist (Schwieger-)Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern, Geschwister, Tante usw. des Pflegebedürftigen) oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird auf Nachweis für 42 Tage maximal das 1,5fache Pflegegeld des jeweiligen Pflegegrades gezahlt. Es können jedoch auf Nachweis Aufwendungen bis zu maximal € 1612.- z.B. für Fahrtkosten oder Verdienstausschlag der vertretenden Person übernommen werden. Der verfügbare Betrag kann um bis zu € 806.- erhöht werden, wenn dieser Betrag nicht für Kurzzeitpflege genutzt wird.

Ausgaben im Rahmen der Verhinderungspflege müssen der Pflegekasse nachgewiesen werden. Die Pflegekassen halten dafür Formulare vor.

Wichtige Hinweise:

Leistungen der Verhinderungspflege

- werden **zusätzlich zu evtl. genutzten „Sachleistungen“** (Pflegedienst) gewährt
- werden **zusätzlich zu Leistungen der Kurzzeitpflege** gewährt
- können die **Kurzzeitpflege „verlängern“**
- **können auch stundenweise in Anspruch genommen werden.**

Auch Pflege- und Betreuungsdienste können Leistungen im Rahmen der Verhinderungspflege erbringen wie z.B. stundenweise häusliche Betreuung, Betreuungsgruppen oder Urlaub für Pflegebedürftige.

Auskunft zum Thema „Entlastung“ geben neutrale Pflege- und Wohnberatungsstellen, Ihre Pflegekasse sowie die Anbieter.

In allen Fragen zur Hilfs- und Pflegebedürftigkeit, zur Pflegeversicherung und zu bedarfsgerechter Wohnungsgestaltung berät neutral und kostenlos und bei Bedarf auch zuhause die

Pflege- und Wohnberatung, Tel. 02382/4090 oder 02581/53-5029

Sprechstunden: Di. 14.00 - 17.00, Do. 9.00 - 12.00 Uhr im Gesundheitsamt, von-Geismar-Str. 12, 59229 Ahlen, und nach Vereinbarung.

Ihr Ansprechpartner:

Martin Kamps (Pflege- und Wohnberater)

Stand: 10 / 2020